

Zwischen

dem **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg
vertreten durch Herrn Regierungspräsident Hans-Josef Vogel

einerseits

und

der Stadt Schwelm
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stephan Langhard
Hauptstraße 14, 58332 Schwelm

andererseits

wird folgender

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER ZUWENDUNGSVERTRAG zur Musikschuloffensive Nordrhein-Westfalen

geschlossen:

§ 1 Zweck des Vertrags

- (1) Das inhaltliche Hauptziel der Vertragsparteien ist die Ermöglichung durchgängiger musikalischer Bildungsbiographien unter Stärkung folgender Bereiche an den örtlichen öffentlichen Musikschulen:
 - Talentförderung, Nachwuchsförderung und Personalentwicklung,
 - Integration in kommunale Bildungsnetzwerke und Ganztagsbetreuung,
 - elementare Musikpädagogik und Übergänge zum Landesprogramm JeKits,
 - musikalische Bildung im digitalen Wandel und
 - Interkultur sowie Diversität.

- (2) Basis des Vertrages ist die Einhaltung der Leitlinien des Musikschul-Gutachtens der Kommunalen Gemeinschaftsstelle. Die Grundlage der Weiterentwicklung der öffentlichen Musikschulen bilden die durch die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene verabschiedeten Leitlinien und Hinweise für Musikschulen (**Anlage 1**) und der durch den Verband deutscher Musikschulen (VDM)

verabschiedete Strukturplan (**Anlage 2**). Grundlage der Mittelverteilung auf die öffentlichen Musikschulen ist der Verteilungsplan in seiner je aktuellen Fassung (**Anlage 3**).

- (3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass eine mittel- und langfristige Sicherung eines zeitgemäßen, breiten und künstlerisch anspruchsvollen Angebots der Musikschulen die laufende Überprüfung der Leitlinien, Förderkriterien und Kenngrößen erfordert und diese Aufgabe zuerst durch die laufende Arbeit des LVdM abgedeckt werden kann. Die Vertragsparteien leisten ihren Beitrag daran etwa durch die Sammlung und Weiterleitung entsprechender Informationen und Informationsaustausch. Die Trägerinnen und Träger der kommunalen Selbstverwaltung, sofern sie Trägerinnen oder Träger des Musikschulangebots sind, und im Falle rechtlich eigenständiger Musikschulen zusätzlich diese Einrichtungen, gewähren den damit betrauten Personen Zugang zu ihren Musikschulen. Dies gilt auch für Musikschulen sowie Trägerinnen und Träger der kommunalen Selbstverwaltung, die nicht Mitglied des LVdM sind.

§ 2

Zuwendungszweck, Leistung des Landes und Finanzierung

- (1) Das Land fördert im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung die Personalausstattung mit sozialversicherungspflichtigen Lehrkräften an den Musikschulen.
- (2) Förderung können diejenigen Musikschulen erhalten, die den KGSt.-Kriterien genügen. Eine geförderte Stelle muss sozialversicherungspflichtig sein und mindestens zwölf Jahreswochenstunden umfassen. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Verteilungsplan (**Anlage 3**).
- (3) Der Verteilungsplan soll etwa alle zwei Jahre durch das MKW unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und des LVdM auf Änderungsbedarf überprüft werden. Über die erste Überprüfung verständigen sich die Vorgenannten bis zum 30.06.2022. Etwaig geänderte Förderhöhen wirken sich nur auf jeweils danach abgeschlossene oder verlängerte Verträge aus. Mehrbedarfe sollen aus den dafür vorgehaltenen Restmitteln finanziert werden.
- (4) Die Förderbeträge für den Zuwendungsempfänger / die Zuwendungsempfängerin betragen
- | | | |
|----------------|-------|-------|
| für 2021 | _____ | Euro |
| für 2022 | _____ | Euro |
| für 2023 | _____ | Euro |
| bis 31.07.2024 | _____ | Euro. |

Bei späterer Besetzung der Stelle oder früherer Beendigung wird die jährliche Fördersumme anteilig gekürzt.

- (5) Restmittel, insbesondere in den Jahre 2021 bis 2022, werden für öffentliche Musikschulen eingesetzt, die zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Die Verteilung dieser Mittel ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die Steuerungsgruppe berät über diese Verteilung.

- (6) Die Zuwendung wird zum 01.05. und 01.11. je hälftig ausgezahlt; in nur anteilig geförderten Jahren erfolgt eine Auszahlung. Mit dem ersten Mittelabruf wird nach Möglichkeit eine wiederkehrende Zahlung eingerichtet.

§ 3

Laufzeit des Zuwendungsvertrags

- (1) Der Zuwendungsvertrag beginnt am [REDACTED] und endet am 31.07.2024 (Bewilligungs- und Durchführungszeitraum).
- (2) Die Vertragspartner beabsichtigen eine langfristige Zusammenarbeit. Deshalb verlängert sich der vorliegende Vertrag bis zum 31.07.2026, sofern nicht eine der Vertragsparteien bis zum 30.09.2023 schriftlich die Kündigung erklärt. Ab dem 01.08.2026 verlängert sich der vorliegende Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien bis zum Ablauf des vorausgehenden Kalenderjahres schriftlich die Kündigung erklärt. Die Steuerungsgruppe soll über Hintergründe der Kündigung beraten.

§ 4

Weitere Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages sind, soweit in diesem Vertrag nicht speziellere Regelungen getroffen sind:
- a. die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW),
 - b. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) beziehungsweise im Fall von Musikschulen in rechtlich selbständiger Trägerschaft die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P) und
 - c. das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Pflichten der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger

- (1) Die Pflichten der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger unterscheiden sich danach, ob es sich bei ihnen um Trägerinnen und Träger der kommunalen Selbstverwaltung mit Musikschulen in unmittelbarer Trägerschaft oder um Musikschulen in rechtlich selbständiger Trägerschaft handelt. Im ersten Fall gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 7 und im zweiten Fall der nachfolgende Absatz 8. Rechtlich selbständige Träger im Sinne des Satzes 1 sind auch die kommunalen Zweckverbände.

- (2) Die Musikschulträgerin oder der Musikschulträger zahlt künftig mindestens den Zuschuss aus 2019, nämlich [REDACTED] Euro, zur Unterhaltung ihrer oder seiner Musikschule.
- (3) Die Musikschulträgerin oder der Musikschulträger erhält sein Angebot mindestens auf dem Niveau von 2019 aufrecht. Das Angebot bemisst sich nach der Zahl der geleisteten Lehrkraft-Jahreswochenstunden und der Unterrichtsfreistellungsstunden für besondere Funktionen, nämlich [REDACTED] Jahreswochenstunden (VDM-Berichtsbogen Nummern 4.3 plus 8.6, **Anlage 4**). Eine Reduktion des Angebots aufgrund unabweislicher Einstellung des Präsenz- oder Distanz-Angebots auf Basis des Infektionsschutzgesetzes wird herausgerechnet.
- (4) Die Musikschulträgerin oder der Musikschulträger senkt nicht den Anteil an sozialversicherungspflichtig erteilten Unterrichtsstunden im Verhältnis zu dem Niveau von 2019. Die aus der Förderung geschaffenen zusätzlichen Stellenanteile zählen dabei nicht mit.

Eine Unterschreitung der Jahreswochenstundenzahl im Vergleich zu 2019 um bis zu fünf Prozent ist zulässig. Dies soll höchstens einmal in einem Zeitraum von drei Jahren geschehen. Die Unterschreitung muss der örtlich zuständigen Bezirksregierung bis Ende des Kalenderjahres mitgeteilt und begründet werden.

- (6) Die Musikschulträgerin oder der Musikschulträger weist bis zum Jahr 2024 jährlich bis zum 31. März die zweckentsprechende Mittelverwendung des Vorjahres mit dem hierfür vorgesehenen Formular nach, bzw. im anteilig geförderten Jahr drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes (**Anlage 5**). Die Verwendungsnachweise werden durch die örtlich zuständige Bezirksregierung entgegengenommen. Die Steuerungsgruppe wird bis zum 30.09.2022 prüfen, inwiefern der Berichtsbogen des Verbandes Deutscher Musikschulen e.V. Teil des Verwendungsnachweises sein kann.
- (7) Die Wirkungen der Musikschuloffensive werden erstmalig zu Beginn des Jahres 2022 und danach im Abstand von fünf Jahren durch den LVdM evaluiert. Die Steuerungsgruppe setzt den Rahmen der Evaluation fest. Die Musikschulträgerin oder der Musikschulträger ist zur Teilnahme an den Evaluationen verpflichtet.
- (8) Für Musikschulen in rechtlich selbständiger Trägerschaft gelten die Absätze 3 bis 7 entsprechend. In diesem Fall wird der Vertrag unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass Trägerinnen und Träger der kommunalen Selbstverwaltung künftig mindestens den Zuschuss aus 2019 zur Unterhaltung der Einrichtung zahlen.

§ 6

Abwicklung der Qualitätsentwicklung

- (1) Das Land gewährt dem LVdM eine für die Begleitung der Musikschuloffensive, namentlich für die Qualitätsentwicklung, auskömmliche Förderung. Näheres

bestimmt das Land durch Zuwendungsbescheid an den LVdM, der der Steuerungsgruppe zur Kenntnis gegeben wird.

- (2) Die Wirkungen der Landesförderung werden erstmalig im Jahr 2022 und danach im Abstand von fünf Jahren durch den LVdM evaluiert.
- (3) ¹Die kommunalen Spitzenverbände, das MKW und die Bezirksregierungen richten eine Steuerungsgruppe ein, die in der Regel mindestens zweimal pro Kalenderjahr zusammenkommt und die Umsetzung der Musikschuloffensive begleitet. ²Über die in die Steuerungsgruppe zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter entscheiden die Vorgenannten in eigener Verantwortung. Die Bezirksregierungen können eine gemeinsame Vertretung benennen. Das MKW lädt zur ersten Sitzung ein; folgendes wird dann bestimmt.

§ 7

Zuwendungsrechtliche Prüfrechte

Das MKW, die Bezirksregierungen sowie der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sind berechtigt, gegebenenfalls auch durch örtliche Erhebungen bei den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Landesmittel zu prüfen.

§ 8

Rücktritt und Erstattung der Landeszuwendung, Verzinsung

- (1) Das Land ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung verlangen, wenn
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
 - die Zuwendungsempfängerin ihre bzw. der Zuwendungsempfänger seine Pflichten nach § 5 nicht oder nicht mehr erfüllt oder
 - die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den in § 5 vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt, oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, ohne dass es insoweit auf Verschulden ankommt.
- (2) Der Rücktritt ist binnen eines Jahres nach Kenntnis der zum Rücktritt führenden Gründe in Schriftform geltend zu machen.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 9 Kommunalaufsichtliche Befassung

Im Falle kommunalaufsichtlicher Bedenken bittet das Land, vertreten durch das MKW, darum, vor Abschluss der kommunalaufsichtlichen Prüfung für ein klärendes Gespräch im Sinne der Musikschuloffensive des Landes von der Kommunalaufsicht mit den Vertragsparteien hinzugezogen zu werden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis als solches. Sofern sie eine Änderungsnotwendigkeit sehen, sollen die Vertragsparteien einander hiervon so früh wie möglich in Textform in Kenntnis setzen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollten sich Lücken in den vertraglichen Regelungen zeigen, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen hiervon unberührt. Für diesen Fall vereinbaren die Vertragspartner jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger wird das Logo des MKW und einen Hinweis auf die Förderung in geeigneter Form sichtbar verwenden, unter anderem im Internetauftritt und in ganzjährig verwendeten Publikationen.

*Cristina Loi, Kulturdezernentin
Bezirksregierung Arnsberg*

(Datum, Unterschrift)

*Vertretung der
Zuwendungsempfängerin oder des
Zuwendungsempfängers*

(Datum, Unterschrift)

Im Fall der Musikschulen in rechtlich selbständiger Trägerschaft wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Land und dem rechtlich selbständigen Träger der Musikschule begründet. Kommunale Selbstverwaltungsträger werden dann nicht weitere Vertragspartei. Zusätzliche auflösende Bedingung ist in diesem Fall, dass kommunale Selbstverwaltungsträger künftig mindestens den Zuschuss aus 2019 zur Unterhaltung der Einrichtung zahlen. Von der Vereinbarung dieser auflösenden Bedingung nehmen die gegebenenfalls betroffenen kommunalen Selbstverwaltungsträger nachfolgend durch ihre Unterschrift Kenntnis.

*Selbstverwaltungsträgerin oder
Selbstverwaltungsträger*

(Datum, Unterschrift)